amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nördlingen
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 1 K 11/26 Nördlingen, 06.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 18.12.2026	**09:00 Uhr**	**E 109, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillingen a.d. Donau von Hohenreichen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Hohenreichen	39/3	Gebäude- und Frei-fläche	Frauenstetter Stra-ße 15	0,1065	807
2	Hohenreichen	43/1	Gebäude- und Frei-fläche	Frauenstetter Stra-ße 20	0,2489	807
3	Hohenreichen	719	Grünland	Nähe Hohenreicher Mühlbach	1,9640	807

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Mit einem Bauernhaus, einem Milchviehstall, einem Schweinestall und einer Tenneneinfahrt und Obertenne bebautes Grundstück.;

Verkehrswert: 50.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Grundstück, bebaut mit einem landwirtschaftlichen Wirtschaftgebäude;

Verkehrswert: 160.000,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
landwirtschaftliche Nutzfläche;

Verkehrswert: 182.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.